

## **Richtlinie zur Gewährung einer Erstaufforstungsprämie bei Neuwaldbildung**

Gl.Nr. 6611.27

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, vom 26. Januar 2020 – V 542 – (Gl.Nr. 5378/2021) -

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Ziel der Förderung ist es, angesichts der globalen Herausforderungen zur Bekämpfung des Klimawandels den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen, indem Anreize zur Neuwaldbildung geschaffen werden.

Das Land gewährt deshalb aufgrund § 25 Landeswaldgesetz<sup>1)</sup>, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen in Form einer Gewährung einer Estaufforstungsprämie in Zusammenhang mit einer durchgeführten Estaufforstung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; EU-ABI. L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7. Juli 2020), in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gewährt wird eine Prämie bei erfolgter Estaufforstung (Estaufforstungsprämie - EAP -) für einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren nach erfolgter Estaufforstung.

2.2 Grundlage der Gewährung der EAP ist eine durchgeführte Estaufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Ackerfläche regelmäßig bewirtschaftet wurden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder, die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht zuwendungsfähig.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unverein-

<sup>1)</sup> GVOBl. 2004 S.461 vom 05.04.2004, letzte Änderung 13.12.2018, GVOBl. 2018 S. 773

barkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

4.2 Die Erstaufforstungsprämie beträgt jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen mit Laubbäumen (bis 20 Prozent Nadelbaumanteil zulässig) 700 Euro je Hektar;
- bei Aufforstung von Ackerflächen mit Laub-Nadelholz-Mischkulturen (Laubbaumanteil mindestens 40 Prozent) 500 Euro je Hektar.

#### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Gewährung einer EAP ist nur zulässig, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung der EAP für die gleiche Fläche noch keine Bewilligung einer Förderung des Abschnittes D (Erstaufforstung) der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes erfolgt ist. In anderen Fällen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung der EAP nicht mit der Durchführung der Aufforstung begonnen worden sein.

5.2 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn den Maßnahmen keine öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen und zum Zeitpunkt der Antragstellung die Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Anträge auf Genehmigung einer Erstaufforstung sind an die untere Forstbehörde zu richten.

5.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

5.4 Eine Erstaufforstungsprämie kann nur gewährt werden, wenn die Aufforstung

- auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche in Schleswig-Holstein erfolgte,
- nach § 10 des Landeswaldgesetzes genehmigt und demgemäß ausgeführt worden ist,
- fachgerecht gesichert, gepflegt und ggf. ergänzt wird und
- je Antrag mindestens 1 Hektar Fläche umfasst. Grenzt die Antragsfläche an vorhandene Waldflächen an, kann eine Förderung ab einer Größe von 0,5 Hektar erfolgen.

5.5 Die EAP kann nur gewährt werden, sofern die Erstaufforstung mit Pflanzung oder Saat und Kulturen mit standort- und herkunftsgerechten sowie

in Schleswig-Holstein bewährten Baumarten in forstüblichen Pflanzengrößen, Pflanzenzahlen und Mischungsformen vorgenommen wird. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten (§ 5 Abs. 2 Nummer 3 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein – LWaldG) einzuhalten. Die Einbringung zusätzlicher Pflanzen zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen oder Schmuckreisig ist nicht zulässig. Die Gewährung einer Prämie für Pappkulturen, Kurzumtriebsflächen und Kulturen ohne ausreichenden Schutz gegen Wild ist unzulässig. Die bewilligende Stelle kann von der Bestimmung zum Schutz der Kultur gegen Wild in begründeten Einzelfällen abweichen und Ausnahmen zulassen.

5.6 Ausgeschlossen ist die Prämiengewährung für

- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparken i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen,
- Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG darstellen,
- Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- Erstaufforstungen auf den Marscheninseln, Halligen, in den Marschbereichen der Geestinseln sowie auf Flächen unterhalb des Meeresspiegels.

5.7 Liegt dem Prämienantrag eine im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz beantragte Förderung einer Erstaufforstung zugrunde, kann auf eine weitergehende forstfachliche Prüfung gemäß Nummer 5.4 und 5.5 dieser Richtlinie verzichtet werden.

5.8 Werden für die aufgeforstete Fläche Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der EAP.

5.9 Die Gewährung der EAP erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013. Danach darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen einen Betrag von 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Hierbei wird der Gesamtbetrag der Zuwendung für die EAP im Jahr der Bewilligung zur Berechnung herangezogen.

<sup>2)</sup> Richtlinie letzte Änderung vom 20. Juli 2020, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020, S. 1196

## 6 Kumulierung

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen Förderungen nur insofern und insoweit kumulierbar, als es nach Art. 5 der De-Minimis-Verordnung zulässig ist und dadurch die jeweils einschlägigen höchsten Beihilfeintensitäten oder Förderbeträge nicht überschritten werden.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Forstkulturen sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern.

### 7.2 Zweckbindungszeitraum

Der mit der Zuwendung verbundene Zweck der Förderung muss mindestens für die Dauer von 12 Jahren nach Ablauf des Prämienzeitraumes erfüllt sein (Zweckbindungszeitraum).

7.3 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Ziffer 8.2.3 oder 8.3.2 ANBest-P oder der Ziffer 9.2.3 oder 9.3.2 ANBest-K liegt auch vor, wenn der Prämie zu Grunde liegende Grundstücke zu anderen als forstlichen Zwecken genutzt (§ 9 LWaldG) werden.

7.4 Wird innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht ausreichend erhalten, so ist die Zuwendung ganz oder teilweise zu erstatten.

7.5 Für den Fall, dass die der Prämienzahlung zu Grunde liegenden Waldflächen während des Zweckbindungszeitraumes verkauft oder verpachtet werden, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten. Die Zweckbindung der Fläche sowie die Laufzeit der Zweckbindung ist im Kauf- oder Pachtvertrag darzustellen.

7.6 Das Prüfungsrecht bezieht sich auf den gesamten Verfahrensablauf von der Antragstellung über die Bewilligung und Auszahlung bis einschließlich der Vor-Ort-Kontrollen. Es steht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, dem zuständigen Ministerium, der Internen Revision sowie dem Landesrechnungshof zu. Den kontrollierenden Personen ist das Recht einzuräumen, zu Kontrollzwecken auch ohne vorherige Ankündigung die der Förderung zuzuordnenden Flächen zu betreten.

7.7 Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sowohl in vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 ausgenommenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährte De-minimis-Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgenommenen Bereichen zugutekommt. Dies ist ggf. auch nachzuweisen.

## 8 Verfahren

8.1 Die Förderanträge sind auf den vorgegebenen Formularen bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg (LK) einzureichen. Die Formulare sind dort erhältlich.

8.2 Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

- Name der antragstellenden Person,
- Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort,
- Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses,
- Angabe des beantragten Beihilfebetrages,
- die Erklärung über die zuwendungsrelevanten Voraussetzungen als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

8.3 Den Förderanträgen sind beizufügen

- eine Übersichtskarte ggf. im Maßstab 1:25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche
- eine Rahmenkarte bzw. Flurkarte im Maßstab 1:2.000 und ein grafischer Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Feldblockkataster (LFK)
- ein Ausdruck der GPS-vermessenen Prämienfläche.

8.4 Zum Antrag auf Gewährung einer EAP gilt die Feststellung der sachgemäßen Aufforstung durch die untere Forstbehörde als Verwendungsnachweis. Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen ist jährlich zum 1. Oktober eines Jahres für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gegenüber der bewilligenden Stelle zu bestätigen.

8.5 Bewilligende Stelle ist die LK. Sie entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid. Die LK prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und die forstfachliche Zweckmäßigkeit. Die LK kann die Förderung von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

### 8.6 Auszahlung

Die EAP wird jährlich für eine Dauer von 12 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erstbewilligung, gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft der Bewilligung in einer Summe.

### 8.7 Rückforderung

Rückfordernde Stelle ist die LK.

8.8 Für die Bewilligung und Auszahlung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungs-

bescheidenes und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG).

8.9 In der Regel erfolgt die Förderung in der angegebenen maximalen Höhe. Sollte sich bei Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte ergeben, entscheidet das Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 191